

#### **§ 4 Vorbereitung, Durchführung und Überprüfung der Wahlen**

<sup>1</sup>Dem Rundfunkrat obliegt die Entscheidung in sonstigen Fragen, welche die Vorbereitung und die Durchführung der Wahlen betreffen, sowie die Überprüfung der Wahlen. <sup>2</sup>Die Befugnisse nach Satz 1 können durch die Geschäftsordnung auf einen Ausschuss übertragen werden.